

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Chiemgauer Lokalbahn (CLB)

1. Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf der Lokalbahn Bad Endorf - Obing. Der Verkehr wird mit Zügen der Chiemgauer Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH oder anderer Eisenbahnen durchgeführt.

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Bahnanlagen bzw. der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der CLB an. Diese sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Es gilt der jeweils aktuelle Fahrplan.

2. Anspruch auf Beförderung, Beförderungsvertrag, Verhalten der Fahrgäste

Anspruch auf Beförderung und Durchführung der Fahrten besteht nicht. (Dies gilt für den Fall, dass Fahrten aus technischen und/oder organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden können.)

Personen, die eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast die Beförderungsbedingungen, den Tarif und die öffentlich bekannt gegebenen Preise und Entgelte an.

Der Beförderungsvertrag tritt mit dem Einsteigen in den Zug in Kraft. Das Personal ist berechtigt, den Fahrgästen Plätze anzuweisen, Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Zug stets einen festen Halt zu verschaffen. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Fahrgäste haben sich auf den Bahnanlagen und in den Zügen so zu verhalten, dass eine Behinderung und Gefährdung des Betriebes und anderer Fahrgäste vermieden wird.

Für die Beseitigung von Beschädigungen und Verunreinigungen von Bahnanlagen und Fahrzeugen haftet der Verursacher.

Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der CLB gilt der § 63 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung:

Das Ein- und Aussteigen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge gestattet.

Von den Gleisen ist ein genügender Abstand zu halten. Geschlossene Absperrungen an Übergängen für Reisende gelten als Verbot die Gleise zu überschreiten, auch wenn die Absperrungen zwischen oder hinter den Gleisen angebracht sind.

Solange sich ein Fahrzeug bewegt, ist es verboten, die Außentüren zu öffnen, ein- oder auszusteigen, sowie die Trittbretter zu betreten und sich auf den Plattformen aufzuhalten, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

Es ist untersagt, Gegenstände aus den Wagen zu werfen.

3. Fahrausweise, Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel

Der Fahrgast hat den Fahrausweis laut Tarif vor Antritt der Fahrt oder spätestens im Zug zu erwerben. Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach dem gültigen Tarif, der an den Bahnhöfen und in den Zügen ausgehängt ist. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 € zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Fahrausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet.

Fahrausweise gelten nur am angegebenen Geltungstag. Fahrtunterbrechungen innerhalb des Geltungsbereiches sind zulässig. Fahrausweise zum Ermäßigungstarif erhalten Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Kinder bis 6 Jahre werden kostenlos befördert. Familienkarten erhalten gemeinsam reisende Familien bestehend aus 2 Erwachsenen mit bis zu 3 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Zahlungsmittel sind Euro-Münzen und Euro-Banknoten.

4. Mitnahme von Sachen und Tieren

Sachen und Tiere werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Tiere zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Ein Anspruch zur Beförderung von Sachen besteht nicht.

Fahrräder werden kostenlos befördert, soweit der vorhandene Platz dies zulässt. Die Entscheidung darüber trifft das Personal.

Der Fahrgast hat für die ordnungsgemäße Be- und Entladung selbst Sorge zu tragen.

Für Hunde sind Fahrausweise zum Kindertarif zu lösen. Hunde werden nur angeleint befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

Kostenlos werden befördert: Handgepäck, Kinderwagen (sofern nicht zweckentfremdet) und Blindenführhunde.